

VERTRAG IV (3 Seiten)

zwischen

nachfolgend Bildautor genannt

und

Bildarchiv Steffens, Ralph Rainer Steffens

nachfolgend Agentur genannt

Vorbemerkung:

Zweck dieses Vertrages ist es, der Bildagentur die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen, damit sie ihrerseits Nutzungsrechte übertragen kann, sowie die Honorarabrechnung zu regeln. Dabei soll die Bildagentur - soweit gesetzlich zulässig - über die gleichen Rechte verfügen dürfen, die der Urheber selbst hat. Die nachfolgenden Bestimmungen haben den Zweck, der Agentur und dem Fotografen einen möglichst breit gefächerten Markt zugänglich zu machen.

§1) Vermarktungsumfang

Der Bildautor überträgt der Agentur das Recht, Nutzungsrechte am Urheberrecht der überlassenen Fotos, Diapositive, digitalen Bildern und bildlichen Darstellungen Dritten gegenüber im In- und Ausland einzuräumen, sowie Neben- und Folgerechte einschließlich etwaiger Senderechte wahrzunehmen. Es ist ihr gestattet, Duplikate herzustellen und das Bildmaterial in Werbemitteln, Katalogen, Microfiches oder anderen Präsentationsmedien zu verwenden oder elektronisch zu archivieren und digital zu speichern; für diese Zwecke stehen die Bilder der Agentur kostenlos zu Verfügung. Sie darf sich auch reisender Verkäufer oder Partneragenturen bedienen. Dabei wird die Agentur für eigene Rechnung tätig.

§2 Nutzungsrechte

Der Bildautor überträgt im Rahmen des vorliegenden Vertrages ausschließlich das Nutzungsrecht am Urheberrecht, nicht das Eigentum an den überlassenen Fotografien an die Agentur, soweit es sich um Originale/Unikate handelt. Duplikate, sofern die Agentur diese auf eigene Kosten herstellt, gehen demgegenüber in das Eigentum der Agentur über.

§3) Vertragspartner

Der Vertrag regelt eine Partnerschaft, in der sowohl der Bildautor in seinem Angebot als auch die Bildagentur in der Auswahl des Bildmaterials frei und ungebunden ist. Dem Fotografen wird bei Einlieferung eine Bestandsliste erstellt und gegebenenfalls ergänzt. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien soll aber in jedem Fall dahingehend ausgerichtet sein, eine optimale Vermarktung des angebotenen bzw. vertriebenen Bildmaterials in allen derzeit bekannten Formen (Print, Dia, Funkbild, digitalisiertes Bild, CD-ROM, online) zu erreichen.

§4) Honorare

Der Bildautor überträgt der Agentur das Recht, die Nutzungsrechte am Urheberrecht in freier

Bildarchiv Steffens
Ralph Rainer Steffens
Friedrichstraße 15
55257 Budenheim
Deutschland

<http://bildarchiv.steffens.biz>
Telefon 0 6139 2935 975
bildarchiv@steffens.biz

Postbank Ludwigshafen
IBAN DE46 5451 0067 0172 3566 73
Swift-Code PBNKDEFF
Ust.-Id.nr. DE 1490 0964 5
Steuernr. 26 / 168 / 6077 / 8
Mitglied HWK Rheinhessen

Entscheidung gemäß eigener Preisrichtlinien anzubieten. Jede Nutzung ist honorarpflichtig (ausgenommen Eigenwerbung (siehe §1). Die so erzielten Erträge (Honorare) werden zwischen Bildautor und Agentur im Verhältnis 50:50 geteilt. Im Geschäftsverkehr mit Partneragenturen trifft dies auch auf den von der Partneragentur ausgeschütteten Honoraranteil zu. Der Bildautor darf durch einen vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nachprüfen lassen, ob die Berechnung seines Honoraranteiles den Tatsachen entspricht. Ergibt die Überprüfung, daß dies der Fall ist, hat der Bildautor die Kosten der Einschaltung des Prüfers zu tragen, andernfalls die Agentur. Ist der Bildautor Mehrwertsteuerer - wovon die Agentur separat schriftlich zu unterrichten ist -, so erhält er auf seinen Anteil den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz zusätzlich vergütet.

§5) Urhebernennung

Der Bildautor ermächtigt die Agentur, seinen Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft (gemäß §13 Urheberrechtsgesetz) geltend zu machen und bei unzulässiger Unterlassung des Urhebersvermerks grundsätzlich Schadenersatzansprüche durchzusetzen; eine entsprechende Prozeßstandschaft zugunsten der Agentur ist hiermit ausdrücklich vereinbart. Die hieraus etwa erzielten Erlöse werden gemäß §4) abgerechnet.

§6) Abrechnung

Abrechnungen erfolgen nach Zahlungseingang des Honorares durch den Bildverwender jeweils jährlich. Belegexemplare werden mitgeliefert, soweit diese zu Verfügung stehen. Die Versteuerung der Honorare hat der Empfänger vorzunehmen.

§7) Persönlichkeitsrechte/Rechte Dritter

Der Bildautor versichert, daß er über das der Agentur gelieferte Bildmaterial frei verfügen darf und daß es frei von Rechten Dritter ist, sowie daß abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne daß hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind. Dies gilt auch für Bildverwendungen in der Werbung, symbolische Zusammenhänge und dergleichen. Fotografien, bei denen bekannt oder auch nur zweifelhaft ist, ob die abgebildeten Personen einer werblichen Verwendung zustimmen, sind vom Bildautor zu kennzeichnen (z.Bsp. "nicht für Werbung"). Das gleiche gilt für alle Aufnahmen, die für irgendeinen Bereich gesperrt sind oder bei denen Dritte Rechte geltend machen können (Urheberrechte von Künstlern an ihren Werken, Eigentum- und Besitzrechte bei Aufnahmen in Gebäuden, Kirchen, Museen, usw.). Der Bildautor stellt die Agentur von Forderungen Dritter frei, die gegen sie erhoben werden, obwohl sie sich an die Bestimmungen dieses Vertrages gehalten hat.

§8) Bildveränderungen

Wenn der Bildautor im Einzelfall nichts anderes bestimmt, dann ist er damit einverstanden, daß seine Bilder auch anders als in der Originalfassung verwendet werden (z.Bsp. Veränderungen des Maßstabs, in Ausschnitten, Montagen, schwarz/weiß von Farbe gedruckt, fototechnisch verfremdet, für elektronische Bildverarbeitung, Composing). Verletzungen des Rechtes am eigenen Bild (im Sinne der §§22,23 KUG) müssen dabei vermieden werden. Die Bildagentur wird möglichst darauf achten, daß Motive einer besonderen Gestaltungshöhe (Lichtbildwerke) keine Verschlechterung erfahren.

§9) Bild-Beschädigungen

Die Agentur behandelt das zum Vertrieb übernommene Material mit der größtmöglichen Sorgfalt, haftet jedoch nicht für den Verlust oder die Beschädigung, so lange der Bildautor der Agentur insoweit grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz nicht nachweisen kann. Läßt sich Fremdverschulden nachweisen, so wird die Agentur nach Möglichkeit eine Verlustgebühr /Schadenersatzgebühr berechnen und (ggf. auch gerichtlich) durchsetzen; auch insoweit ist hier ausdrücklich eine Prozeßstandschaft zugunsten der Agentur vereinbart. Hieraus erzielte Erlöse wird die Agentur ebenfalls gegenüber dem Bildautoren gemäß §4) dieses Vertrages abrechnen. Das gleiche gilt für den Erlös aus Versicherungsleistungen. Sollte die Agentur davon absehen wollen, derartige Schadensersatzansprüche geltend zu machen, so verpflichtet sich die Agentur bereits jetzt, die entsprechenden Schadensersatzansprüche an den Bildautor zur eigenen Geltendmachung abzutreten bzw. rückabzutreten. Während der Lagerung der Bilder im Archiv sowie auf dem Transportweg zu den Kunden besteht seitens der Agentur keine Bildversicherung (gegen Beschädigungen, Verlust, Diebstahl, Feuer- oder Wasserschäden, etc.) oder Transportversicherung. Entsprechende Versicherungen sind ggf. vom Bildautor abzuschließen.

§10) Bild-Sperrungen

Teilt die Agentur einen Exklusivverkauf (z.Bsp. Kalender oder Werbung) mit, so ist der Bildurheber verpflichtet, alle ähnlichen Motive (Zweitbelichtungen, Varianten, etc.) für den entsprechenden Zeitraum bzw. für den jeweiligen Medienbereich zu sperren.

§11) Persönliche Daten

Die Agentur darf alle für eine rationelle Abrechnung notwendigen Daten des Bildautors (Urhebernummer, Anschrift, Kontonummer und dergleichen) bei der VG Bild-Kunst erfragen und sich auch der administrativen Hilfe dieser Gesellschaft bedienen, falls dies zweckmäßig sein sollte. Im Hinblick auf das der Agentur zum Vertrieb überlassene Material überträgt der Bildautor auch die Wahrnehmungsrechte, die sich aus §27 Urhebergesetz etwa ergeben sollten, an die Agentur. Der Bildautor ist damit einverstanden, daß die Ausschüttungen aus diesen Nebenrechten nach Regeln vorgenommen werden, die vom BVPA und der VG Bild-Kunst gemeinsam gebilligt werden. Sollten die Erträge hieraus so gering sein, daß sie individuell nicht mehr verteilbar sind, so dürfen sie auch für Strukturmaßnahmen verwendet werden, die im Interesse aller Bildurheber liegen.

§12) Vertragsende

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch sieben Jahre und kann dann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sämtliche Fotos, die Eigentum des Bildautors sind, werden nach Ablauf des Vertrages im Rahmen der laufenden Sortierarbeit ausgesondert und zurückgegeben. Insoweit wird der Bildagentur ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten vom Fotografen eingeräumt. Die Rückgabe des Bildmaterials gilt trotz eines etwaigen Fehlbestandes von bis zu 3% als vollständig. Ausgenommen sind Verluste, die auf dem Transportweg durch Dritte eintreten. Digitales Bildmaterial in einer Datenbank wird gelöscht. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, daß die Agentur in den Fällen, in denen der Fotograf im Rahmen einer regelrechten Auftragsarbeit für die Agentur Bildmaterial angefertigt und für diese Auftragsarbeiten gesondert honoriert worden ist, selbst Eigentum erwirbt und dieses Bildmaterial mithin an den Bildautor nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen nicht herauszugeben ist. Die Regelung über die erzielten Nutzungsentgelte bei späterer Veröffentlichung des so hergestellten Bildmaterials bleibt davon unberührt, es gilt also auch in diesem Falle die Zahlung eines Nutzungsentgeltes bei Veröffentlichungen entsprechend §4). Duplikatdias, die Eigentum der Agentur sind, werden dem Urheber zum Selbstkostenpreis angeboten. Erwirbt er sie nicht, dürfen sie von der Agentur bei Abrechnungspflicht gemäß §4) weiter vertrieben werden. Sind Bilder des Bildautors in Werbemitteln, Katalogen, Microfiches, CD-ROM's oder anderen Präsentationsmedien oder als Feinscans (bei KB-Dias ab 2500 dpi optischer Auflösung, bei größeren Bildformaten ab 1000 dpi optischer Auflösung) digital in die Bilddatenbank übernommen worden, so darf die Agentur diese Bilder wegen des erbrachten hohen Aufwandes auch nach Beendigung des Vertrages weitere fünf Jahre vertreiben, doch ist der Bildautor berechtigt, hiervon Duplikate anfertigen zu lassen. Sämtliche Erlöse aus Nebenrechten, die nach Vertragende noch erzielt werden, sind von der Agentur gemäß §4) mit dem Bildautor abzurechnen. Dies gilt auch für Erlöse gemäß §9).

§13) Erben-Regelung

Verstirbt der Bildautor, so läuft der Vertrag - sofern keine anderslautende Erben- oder Vermächtniserklärung besteht - bis zum Ende der gesetzlichen Schutzfrist weiter, falls die Agentur nicht gemäß §12 kündigt. Die Abrechnungspflicht besteht dann gegenüber den Erben oder gegenüber einer Person, die der Bildautor im Anhang zu diesem Vertrag bestimmen kann.

§14) Vertragsänderungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Sie sind dann nach Treu und Glauben auszulegen oder durch etwa neue gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen oder zu ersetzen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Agentur. Die Anwendung deutschen Rechts gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Bildautoren oder sofern ein Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat, als vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformerfordernis kann ihrerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

Datum:

Datum:

Agentur:

Bildautor: